

Satzung
**der Gemeinde Lindern (Oldb) über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtenaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) i.d.F. vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Gemeinde Lindern (Oldb) in seiner Sitzung vom 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§2) wird Kostenersatz und für freiwillige auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtenaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtenaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 28 Abs.1 NBrandSchG.,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG ,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

3.5.1

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen mit Personal, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Auspumpen von Kellern, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- g) sonstige Sach- und Hilfeleistungen.

Ein Anspruch auf Vornahme solcher Leistungen besteht nicht.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist in den Fällen
 1. nach § 2 a), d) und e) dieser Satzung
 - 1.1 der Verursacher (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)
 - 1.2 der Eigentümer oder Besitzer (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
 - 1.3 der Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG)
 - 1.4 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG)
 2. nach § 2 b) dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG)
 3. nach § 2 c) dieser Satzung die ersuchende Gemeinde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG)

- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenrechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrcräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
- (3) Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich der tatsächlich erstattenden Verdienstaussfälle zugrunde gelegt.
- (4) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

3.5.1

§ 6

Entstehen und Ende der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus oder mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/ der verbindlichen Antragstellung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kosten- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder mit der Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Buchstabe b) entsteht die Kostenersatzpflicht mit Beginn der Sicherheitswache, d. h. 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Kostenersatzpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.
- (4) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 8
Unbillige Härte

Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des Einzelfalles für den Kostenschuldner ein unbillige Härte bedeuten würde.

§ 9
Haftung

- (1) Die Gemeinde Lindern (Oldb) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Gemeinde Lindern (Oldb) übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Lindern, den 17. Dezember 2001

Rainer Rauch
Bürgermeister

3.5.1

Anlage

Kosten und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindern (Oldb).

| | | Betrag in Euro |
|-----------|---|----------------------------------|
| 1. | Personaleinsatz | |
| 1.1 | Einsatzpersonal je Einsatzstunde | 17,00 € |
| 1.2 | Sicherheitswachen je Einsatzstunde | 5,00 € |
| 1.3 | Zusatzbetrag/Zusatzgebühr | tatsächlicher Verdienstausschlag |
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen | |
| 2.1 | Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 55,00 € |
| 2.2 | Tanklöschfahrzeug TLF 8 | 60,00 € |
| 2.3 | Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 60,00 € |
| 2.4 | Rüstwagen LF8 | 110,00 € |
| 2.5 | Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen | 20,00 € |
| 2.6 | Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung | 30,00 € |
| | | |
| 3. | Einsatz von Feuerwehrtechnischen Geräten | |
| 3.1 | Tragkraftspritze je Einsatzstunde | 28,00 € |
| 3.2 | Notstromaggregat je Einsatzstunde | 12,00 € |
| 3.3 | Elektrotauchpumpe je Einsatzstunde | 10,00 € |
| 3.4 | Motorsäge je Einsatzstunde | 10,00 € |
| 3.5 | Atemschutzgerät, PA, je Einsatzstunde | 7,00 € |
| | | |

3.5.1

| | | |
|-----------|--|----------|
| 4. | Material | |
| | Material wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Löschschaum, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Tagespreis zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet. Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem nach Einsatz nach §§ 2, 3 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. | |
| | | |
| 5. | Unfugalarm | |
| 5.1 | Pauschale | 500,00 € |
| | Zusätzlich: | |
| | - tatsächliche Abwesenheit des Personals nach Ziffer 1 | |
| | - tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 | |
| | | |
| 6. | Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch | |
| 6.1 | Pauschale | 50,00 € |

Fortsetzung Seite 901